

Verwaltungsgemeinschaft Öhringen - Pfedelbach - Zweiflingen

Änderung der 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Hubberg"

Begründung

Vorentwurf
vom 25.04.2023

BIT | STADT + UMWELT

Standort Öhringen
Altstadt 36
74613 Öhringen
Tel. +49 7941 9241-0
www.bit-stadt-umwelt.de

07ZSO21054

Verwaltungsgemeinschaft Öhringen – Pfedelbach - Zweiflingen

**Änderung der 1. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans
zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hubberg“, Michelbach am Wald**

- Begründung zur Flächennutzungsplanänderung -

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Allgemeines	2
1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung	2
1.2 Plangebiet und Umgebung	2
1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung	2
1.4 Verfahrensvermerke zum FNP-Verfahren	3
2 Vorgaben überörtlicher Planungen.....	4
2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020	4
2.2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG).....	6
2.3 Erschließung.....	6
3 Festsetzung SO Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV).....	6
3.1 Planung und Zielsetzung der Planung.....	6
3.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Naturschutz- und Landschaftspflege	7
3.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	7
3.2.2 Pflanzgebote.....	8
3.2.3 Ausgleichsmaßnahmen	10
4 Umweltbericht und Grünordnung	10
5 Europäischer Artenschutz, Artenschutzbeitrag	11
6 Alternativenprüfung und raumordnerische Steuerung	15

1 Allgemeines

1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Die Verwaltungsgemeinschaft Öhringen – Pfedelbach - Zweiflingen sieht die Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Anlass für die Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplans “Freiflächenphotovoltaikanlage Hubberg” auf der Gemarkung Michelbach am Wald. Im Bebauungsplan wird die Nutzung des Flurstücks 2428 tlw. der Gemarkung Michelbach zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage angestrebt. Durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Bebauungspläne sind nach § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beabsichtigte Nutzung entspricht jedoch nicht den derzeitigen Flächennutzungen des Flächennutzungsplans. Somit wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Öhringer Stadtteils Michelbach am Wald. Die Planfläche liegt auf Gemarkung Michelbach und umfasst den südlichen Teil des Flurstücks 2428. Das Plangebiet weist derzeit eine Mostobstplantage und im Süden Grünflächen auf. Im Nordwesten, Norden und Osten grenzen weitere Obstplantagen an, im Süden und Südwesten grenzt ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg an. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches umfasst ca. 0,76 ha.

1.3 Erforderlichkeit der FNP-Änderung

Die Verwaltungsgemeinschaft Öhringen – Pfedelbach - Zweiflingen verfügt über einen rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (1. Änderung der 4. Fortschreibung). Derzeit weist der Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Fläche aus, was der derzeitigen Nutzung entspricht, jedoch nicht der zukünftigen Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage. Der Flächennutzungsplan ist daher zum Bebauungsplanverfahren anzupassen bzw. zu ändern.

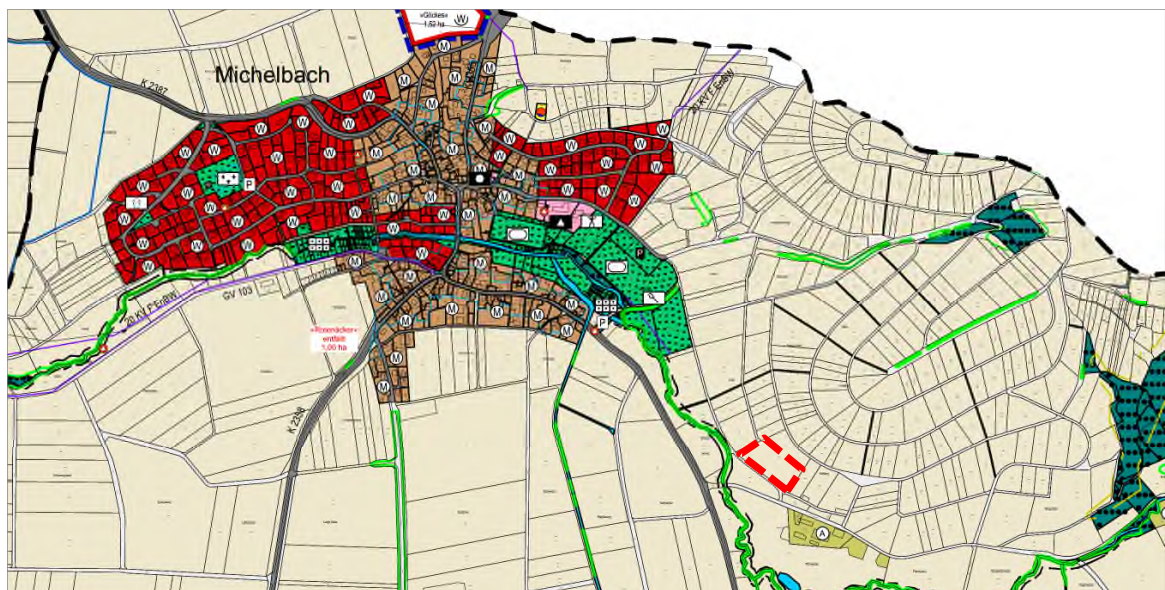


Abbildung 1: unmaßstäblicher Auszug der 1. Änderung der 4. Fortschreibung FNP (genordet)

1.4 Verfahrensvermerke zum FNP-Verfahren

Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) BauGB

beschlossen durch den Gemeinderat

am: 25.04.2023

ortsüblich bekannt gemacht am

am:

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

vom:

in der Zeit

bis:

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

vom:

in der Zeit

bis:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

vom:

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (2) BauGB

vom:

bis:

Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB

durch den Gemeinderat

am:

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt

Hohenlohekreis

am:

Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht
gemäß § 6 (5) BauGB.:

am:

2 Vorgaben überörtlicher Planungen

2.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Regionalplan 2020 nicht als Sondergebiet dargestellt. Entsprechend der Raumnutzungskarte zum Regionalplan „Heilbronn-Franken 2020“ (siehe Abb. 2) liegt das Plangebiet in einem Naturpark (Nr. 5 Schwäbisch-Fränkischer Wald; PS 3.2.6.1) sowie im regionalen Grünzug „Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld“ (VRG; PS 3.1.1) und in einem Gebiet für Erholung (VBG; PS 3.2.6.1). Westlich des Plangebietes befindet sich ein NATURA2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 6723311 Ohrn-, Kupfer- und Forellental; PS 3.2.1) entlang des Fließgewässers Michelbach (Gewässer-ID 8868). Zudem ist nördlich von Michelbach am Wald noch ein Sonderlandeplatz für Hubschrauber ausgewiesen.

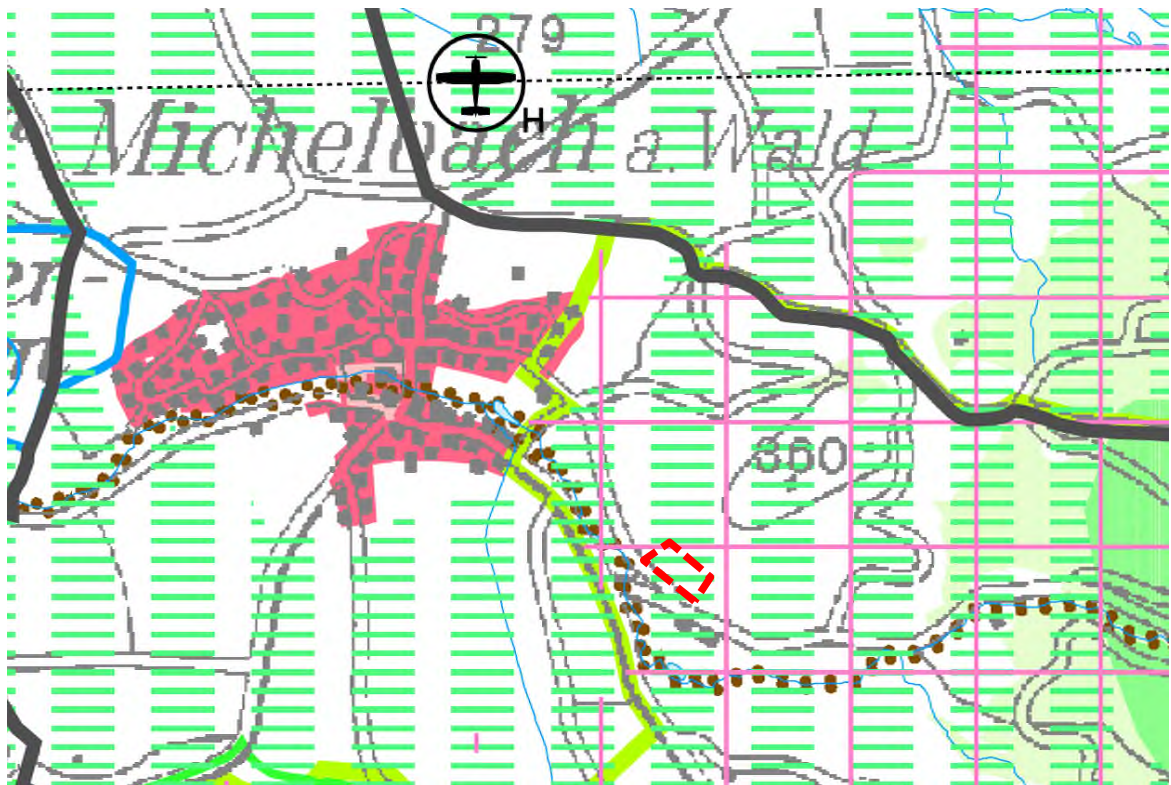


Abbildung 2: unmaßstäblicher Auszug aus der Raumnutzungskarte (genordet)

Die Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 05.04.2010 rechtskräftig. Für das Plangebiet ist kein Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von regionalbedeutsamen Fotovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen (siehe Abb. 3). Der Plan konzentriert sich jedoch auf Photovoltaikanlagen, die regionalbedeutsam sind. Die Regionalbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen wird in der Regel ab einer Flächengröße von ca. 2 ha angenommen, was durch das geplante Vorhaben (0,76 ha) unterschritten wird. Die in der Teilfortschreibung genannten Ausschlusskriterien werden durch das Vorhaben nicht erfüllt, allerdings ist durch das Vorhaben ein regionaler Grünzug betroffen. Hierbei ist entscheidend, dass die Hauptfunktion des Grünzugs erhalten bleibt. Weitere Abwägungskriterien sind die Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes für Erholung und die Lage in einem Naturpark.

Die Vorgaben der Regionalplanung sind damit durch die Planung betroffen. Eine Regionalbedeutung wird jedoch nicht angenommen, da das Plangebiet nur ca. 0,76 ha Fläche umfasst. Die Betroffenheit des Grünzuges und des Erholungsgebietes wird durch eine geeignete Einbindung der geplanten Anlage deutlich reduziert, wodurch das räumlich weitgefaste Erholungsgebiet sowie der Grünzug nicht erheblich beeinträchtigt werden. Bis zu einer Größe von 5 ha wird bei regionalbedeutsamen Einzelanlagen noch von einer Integrierbarkeit innerhalb eines Regionalen Grünzugs und damit im Sinne eines prinzipiellen Überlastungsschutzes ausgegangen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens in Verbindung mit einer zielgerichteten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft, werden die räumlich weiträumigen Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt, so dass kein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.

Eine hochwertige landwirtschaftliche Fläche kann für das Vorhaben aufgrund der erschwerten Bearbeitung des Plangebietes nicht angenommen werden. Auch der derzeitige abgängige Zustand der Plantage lässt auf keine günstigen agrarstrukturellen Bewirtschaftungsverhältnisse schließen.

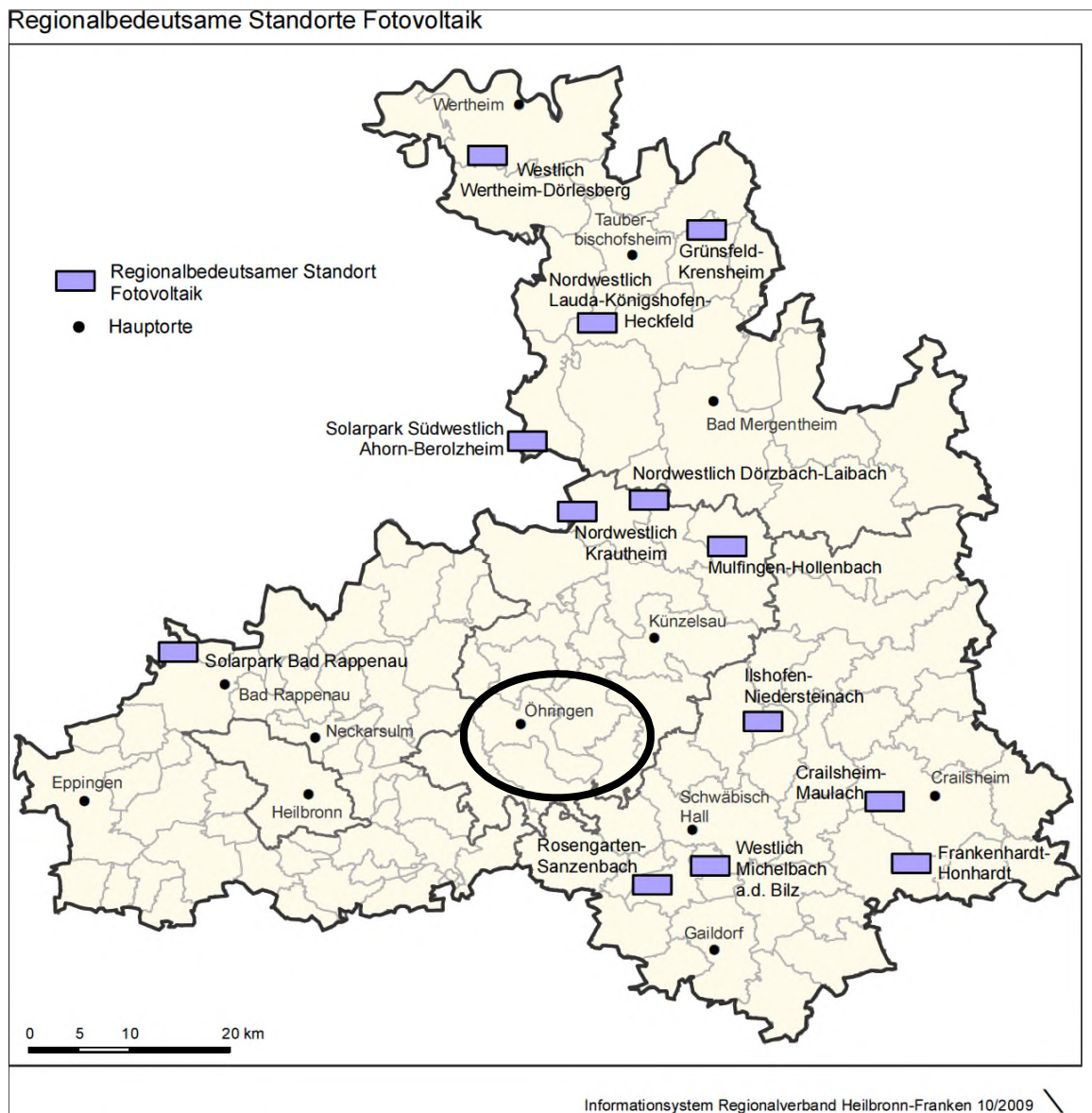


Abbildung 3: Regional bedeutsame Standorte für Fotovoltaik, Regionalplan 2020

2.2 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG)

Gemäß des EEG wird eine Einspeisevergütung gewährt, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB errichtet worden ist und dieser nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt worden ist. Die Einspeisemöglichkeiten und die Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabensträger und dem Energieversorgungsunternehmer zu klären.

2.3 Erschließung

Die wegemäßige Erschließung ist über den südlich verlaufenden befestigten Feldweg mit Anschluss an den Rohrklingenweg gesichert. Die Ableitung des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Stroms erfolgt über die bereits bestehende Trafostation, die in das Plangebiet hineinragt.

3 Festsetzung SO Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV)

3.1 Planung und Zielsetzung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets zur Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Dies ist nur möglich, wenn auch der Flächennutzungsplan geändert wird, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

In der Flächennutzungsplanänderung wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Hubberg“, Michelbach am Wald als Sonderbaufläche ausgewiesen.

Im Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hubberg“ werden die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, als „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Sonnenenergie. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter oder Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen zulässig. Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen auch landwirtschaftlich nutzbar sein (Mahd und / oder Beweidung). Die Flächen unter und zwischen den Modulen sollen aus diesem Grund dauerhaft als extensives Grünland angelegt werden.

Die bisherige Nutzung als reine landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht länger vorgesehen. Die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan sollen eine eindeutige rechtliche Grundlage schaffen, um die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen. Die Ziele der Bauleitplanung liegen in der Erzeugung erneuerbarer Energien in einer Zeit des Klimawandels und steigender Energiepreise. Der Bebauungsplan leistet somit einen Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Ausrichtung der Anlage bzw. der Module erfolgt möglichst entlang des Geländeverlaufs. Dadurch sollen optische Störkanten vermieden werden. Die Anlage ist von Obstbaumplantagen umgeben, weshalb sich die Anlage gut in die Landschaft einbinden lässt. Die Landschaft dient in diesem Bereich entsprechend der Ausweisung des Regionalplans der Erholung. Durch die Weiträumigkeit

dieses Gebietes wird diese Funktion nicht erheblich beeinträchtigt, zumal die Anlage nahe bestehender baulicher Anlagen errichtet wird (Bauliche Anlagen des Aussiedlerhofs, bestehende Trafostation).



Abbildung 4: Auszug aus der Änderung des Flächennutzungsplans (unmaßstäblich)

3.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Naturschutz- und Landschaftspflege

Gemäß den Festsetzungen zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hubberg“ sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

3.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Photovoltaikanlage soll in aufgeständerter Bauweise errichtet werden, daher ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten, der Unterwuchs entspricht extensiv genutztem Grünland. Um die Versiegelung zusätzlich zu minimieren sind Zufahrten möglichst wasserdurchlässig herzustellen. Im Plangebiet anfallender Niederschlag kann somit aufgrund der Bauweise der Anlage mit dem geringen Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebiets versickern, eine Verunreinigung ist nicht zu erwarten.

Zur Minimierung (M) und Vermeidung (V) von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden planintern folgende Maßnahmen zwingend erforderlich und wie folgt festgesetzt:

M1 Schonender Umgang mit dem (Ober-)Boden:

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten auf den betroffenen Flächen abzuschleppen. Oberboden, der beim Bau (Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und möglichst zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Be-

züglich der Verwertung der Böden ist die DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass ab einer Aufbringungsfläche von mehr als 5.000 m² im Baugenehmigungsverfahren ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist.

Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträge in den Boden während der Bauphase sind zu vermeiden. Ein sachgerechter Umgang mit Kraft- und Schmierstoffen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfallstoffe werden vorausgesetzt. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Die Baumaßnahmen sind flächensparend, bodenschonend, standort- und witterungsabhängig auszuführen. Einwirkungen auf den Boden oder Beeinträchtigungen seiner Funktionen, bspw. durch den Einsatz zu schwerer Baufahrzeuge beim Materialtransport, sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

M2 Wasserdurchlässige Beläge:

Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß durch Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen. Der Versiegelungsgrad sollte auf maximal 5% begrenzt werden. Wege und Zufahrten sind ausschließlich wasserdurchlässig anzulegen.

V1 Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung von als Brutplatz geeignete Strukturen (Vegetation) und biologische Baubegleitung:

Für Rodungen im Plangebiet ist die Maßgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG (kein Eingriff in Gehölze vom 01.03.-30.09.) einzuhalten. Zudem sind die Höhlenbäume vor der Rodung auf überwinternde Tiere zu überprüfen. Tierverluste werden dadurch vermieden. Es ist eine biologische Baubegleitung für die Baufeldfreimachung und die Prüfung der Höhlenbäume erforderlich.

V2 Beleuchtung:

Zur Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweiße LED-Lampen) und Leuchten (z.B. mit Richtcharakteristik und vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten) zu verwenden.

Nächtliche sowie dauerhafte Beleuchtungen sind unzulässig zum Schutz des Außenbereichs vor Lichtimmissionen.

V3 Chemikalienfreie Reinigung

Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien, sondern nur reines Wasser verwendet werden.

3.2.2 Pflanzgebote

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden planintern folgende Maßnahmen festgesetzt:

pfg 1 Anlegen einer Gehölzstruktur

Entlang des Gebietsrandes (siehe Eintrag in der Planzeichnung) ist eine geschlossene Gehölzstruktur herzustellen.

Dabei sind die dicht stehenden Obstbäume der überalterten Plantage zu erhalten. Diese sind mit Schutzeinrichtungen vor Beginn der Bauarbeiten zu versehen, um diese während der Bauzeit zu schützen.

Nach Abgang einzelner Obstbäume sind in den entstandenen oder ggf. bereits bestehenden Lücken Gehölze gemäß der Pflanzliste unter 2.7.3 anzupflanzen, Sträucher mit einem Abstand von ca. 2 m zueinander. Bei der Pflanzung von Bäumen soll ein Abstand von 10 m von Baum zu Baum eingehalten werden.

Es soll eine geschlossene Gehölzstruktur entstehen, die das Vorhaben in die Landschaft einbindet. Sollte sich die Nutzung der im Norden anschließenden Obstbaumplantage ändern, so besteht durch die festgesetzte Gehölzstruktur eine fortwährende Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage. Durch das Anpflanzen der Gehölze bei Abgang der bestehenden Bäume kann deren Verlust kompensiert werden.

pfg 2 Anlegen eines Blühstreifens

Entlang des Gebietsrandes zum landwirtschaftlichen Feldweg hin (siehe Eintrag in der Planzeichnung) ist ein Blühstreifen anzulegen. Hierzu ist eine Magerwiesenmischung zu verwenden (z.B. Saatgutmischung Mager- und Sandrasen mit 50% Blumen der Firma Rieger-Hofmann). Die Saatgutmischung muss aus gesicherten Herkünften vom Verband der deutschen Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten (VWW) stammen (Regiosaaten SD11 - Süddeutsches Berg- und Hügelland). Der Aufwuchs ist einmal im Jahr oder mindestens in jedem zweiten Jahr nach dem 31. Juli zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Ggf. sind Nachsaaten vorzunehmen.

Der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig.

Eine Befahrung oder Nutzung der Fläche über die festgesetzte Mahd hinaus ist ebenfalls unzulässig.

pfg 3 Anlegen von Saumstreifen

Auf den Flächen pfg 3 (siehe Eintrag in der Planzeichnung) sind Saumstreifen anzulegen. Eine Ansaat ist nicht erforderlich. Durch Sukzession sollen Krautsäume entstehen. Diese sind einmal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen.

Bestehende Obstbäume der überalterten Plantage sind in den Bereichen pfg 3 zu erhalten. Diese sind mit Schutzeinrichtungen vor Beginn der Bauarbeiten zu versehen, um diese während der Bauzeit zu schützen.

Der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig.

Eine Befahrung oder Nutzung der Fläche über die festgesetzte Mahd hinaus ist ebenfalls unzulässig.

pfg 4 Gestaltung der nicht bebauten überbaubaren Grundstücksfläche:

Das Plangebiet ist, sofern es nicht durch bauliche Anlagen und Zuwegungen versiegelt ist, als extensives mageres Grünland mit einer regionaltypischen Grünlandsaatmischung (bspw. Nr. 05 Mager- und Sandrasen für UG11 der Rieger-Hofmann GmbH) zur Entwicklung einer artenreichen Magerwiese anzulegen. Dies ist auch unter den Modulen vorzunehmen. Die Fläche ist 1-2-mal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Alternativ kann die Fläche auch extensiv mit einem geringen Tierbesatz beweidet werden.

Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig.

Die Begrünungsmaßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

3.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden planextern folgende Maßnahmen festgesetzt, da ein vollständiger natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Öhringen und dem Landratsamt Hohenlohekreis zu sichern bevor der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.

A1 Anpflanzen von Obstbäumen

Auf Grünlandflächen sind 20 Obstbäume als Hochstämme (STU 10 -12 cm) zu pflanzen. Die Artenauswahl ist der Pflanzliste unter 2.7.3 zu entnehmen. Die Bäume sind bei Abgang zu ersetzen und müssen ggf. nach der Pflanzung durch einen Pfahl gestützt werden. Zudem sind die Bäume ggf. vor Verbiss zu schützen. Eine Spritzung der Pflanzung mit Insektiziden ist nicht zulässig.

A2 Anbringen von Nisthilfen

In nahegelegenen, aber nicht unmittelbar eingriffsnahen Baumbeständen, sind Vogelnistkästen für den Star und den Gartenrotschwanz aufzuhängen. Die Nistkästen sind vor der auf die Rodung der Gehölze folgende Brutzeit anzubringen.

Es sind 4 Nistkästen mit einer Mindestlochgröße von 45 mm anzubringen und 4 Nistkästen mit einer Lochgröße von ca. 30 mm. Es sind Nistkästen zu verwenden, die einen Katzen- und Marderschutz aufweisen.

Die Nistkästen sind in mindestens 2,5 m Höhe in südöstlicher Richtung aufzuhängen. Nach Möglichkeit sollen die Kästen im Abstand von ca. 20 m aufgehängt werden.

A3 Anbringen von Fledermauskästen

In der näheren Umgebung des Plangebiets sind 15 Fledermauskästen aufzuhängen. Die Fledermauskästen sind der in auf die Rodung folgende Vegetationsperiode anzubringen.

Die Fledermauskästen sind in mindestens 3 m Höhe in südöstlicher Richtung aufzuhängen. Nach Möglichkeit sollen die Kästen im Abstand von ca. 20 m aufgehängt werden.

4 Umweltbericht und Grünordnung

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne der Abschichtungsregel wird verzichtet. Ein Umweltbericht ist dem Bebauungsplanentwurf beigefügt.

Gemäß dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Hubberg“ (siehe Umweltbericht vom 24.01.2023) sind durch den Bau und den Betrieb der Anlage keine erheblichen

Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlichen Schutzgüter zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind notwendig.

5 Europäischer Artenschutz, Artenschutzbeitrag

Neben der Erstellung eines Umweltberichtes ist ebenso der besondere Artenschutz zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Plangebiet liegen vor. Dem Bebauungsplan wurde diese als Anlage 2 mit Stand vom 09.01.2023 beigelegt. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben, welche im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und in Form der Maßnahmenfestsetzung bzw. in Form von vertraglichen Regelungen zwischen dem Landratsamt und der Stadt beachtet wurden.

Die Habitatpotenzialanalyse ergab Habitatpotenziale für Fledermäuse und Vögel, holzbewohnende Käfer konnten nicht nachgewiesen werden. Geeignete Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse waren zum Zeitpunkt der Untersuchungen nicht vorhanden und wurden deshalb auch nicht untersucht. Dies wurde auch bereits mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes abgestimmt.

Am 19.06., 24.06.2019 und 02.07.2019 fanden die Begehungen zur Untersuchung der Fledermäuse statt. Dabei wurden die potenziellen Quartiere auf möglicherweise ausfliegende Fledermäuse hin kontrolliert. Die kartierten Baumhöhlen stellen potenzielle Fledermausquartiere dar. Im Rahmen der Begehungen wurden die Baumhöhlen ausgeleuchtet und auf Spuren von Fledermäusen untersucht. Eine Belegung von Baumhöhlen durch Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden. Dennoch stellen die Baumhöhlen potenzielle Ausweichquartiere im Quartierverbund baumbewohnender Fledermausarten dar. Die Bedeutung der Obstgehölze im Gebiet als Jagdhabitat für die lokale Fledermausfauna wird insbesondere für die Fransenfledermaus als hoch eingeschätzt. Es wurden 6 Fledermausarten nachgewiesen:

- Breitflügel-Fledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Gattung Langohrfledermäuse,
- Rauhautfledermaus,
- Zwergfledermaus.

Von drei der sechs Fledermausarten sind Jagdhabitats betroffen: Fransenfledermaus, Langohrfledermaus und Zwergfledermaus.

Die Fransenfledermaus gilt in Baden-Württemberg als stark gefährdet. Als Ursache der Gefährdung gilt der immer noch fortschreitende Verlust von Strukturelementen in der Landschaft, so greift die Bauphase der geplanten Maßnahme auch in als Jagdhabitat genutzte Strukturen ein. Das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten trifft somit zu. Zur Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Das Braune Langohr ist in Baden-Württemberg häufiger anzutreffen, als das Graue Langohr. Das Braune Langohr gilt in Baden-Württemberg als gefährdet, das Graue Langohr gilt als vom Aussterben bedroht. Wichtig für die Bestandsentwicklung ist u.a. das Angebot an Altholzbeständen mit Baumhöhlen, so greift die Bauphase der geplanten Maßnahme auch in als Jagdhabitat genutzte Altholzbeständen mit Baumhöhlen ein. Zur Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Auch die Rauhautfledermaus ist auf ein gutes Angebot an Baumhöhlen in Altholzbeständen angewiesen. In Baden-Württemberg ist die Rauhautfledermaus in die Kategorie "gefährdete wandernde Tierart" eingestuft. Da nur bei einer Begehung der Nachweis einer Rauhautfledermaus erfolgte, ist das Vorkommen der Art im lokalen Umfeld unklar. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist unklar und eher als schlecht einzustufen. Die Bauphase der geplanten Maßnahme greift in als Jagdhabitat genutzte Altholzbestände mit Baumhöhlen ein. Zur Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme:
 - V1: Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten muss die Baufeldräumung, insbesondere das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Wochenstubezeit, das heißt im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden.
- Kompensationsmaßnahmen
 - A1: Für den Verlust von ca. 3.800 m² Jagdhabitaten von Fledermäusen sind an anderer Stelle im lokalen Umfeld Obstbäume zu pflanzen. Es sind 20 Hochstämme von Äpfeln und Birnen zu pflanzen. Eine Spritzung der Pflanzung mit Insektiziden ist nicht zulässig.
 - A3: Zur Kompensation des Verlusts diverser Baumhöhlen in insgesamt 13 Apfelbäumen werden in der näheren Umgebung des Plangebiets 15 Fledermauskästen aufgehängt. Die Fledermauskästen werden in mindestens 3 m Höhe in südöstlicher Richtung aufgehängt. Nach Möglichkeit sollen die Kästen im Abstand von ca. 20 m aufgehängt werden.
- Monitoringmaßnahme
 - Über die Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Fledermäuse liegen bisher kaum Informationen vor. Es könnte eine Störung der Echoortung von Fledermäusen durch die Spiegelflächen der Module vorliegen. Inwiefern sich diese Störung auf die Nutzung der Fläche als Jagdhabitat und die allgemeine Orientierungsleistung auswirkt ist nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht. Zur Abschätzung der Wirkung der PV-Anlage auf Fledermäuse erfolgt ein Monitoring im Bereich der PV-Anlage. Die Untersuchungen sollen im ersten Sommerhalbjahr nach der Errichtung der PV-Anlage erfolgen. An mindestens drei Terminen in der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse (Mitte Mai bis Mitte August) wird der Bereich der PV-Anlage begangen. Es werden mit Hilfe eines Fledermaus-

Detektors und durch Sichtbeobachtung die dort vorkommenden Fledermausarten und ihre Individuenzahl erhoben. Dabei ist insbesondere zu untersuchen, wie sich die Fledermäuse im Bereich der PV-Anlage bewegen, und ob sie versuchen die Modulflächen anzufliegen oder ob es gar zur Kollision kommt. Die Fläche unter den Modulen ist nach möglicherweise verletzten oder verendeten Fledermäusen abzusuchen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Naturschutzbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis und der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg zu übermitteln (Info@AGF-BW.de)

Im Gebiet wurde zur Untersuchung der avifaunistischen Bestandssituation eine flächendeckende Revierkartierung durchgeführt (Bibby et al. 1995, Südbeck et al. 2005). Die Begehungen erfolgten am 25.04., 18.05. und 02.06.2022 jeweils am frühen Vormittag. Zur Unterscheidung der einzelnen Arten diente vor allem der spezifische Reviergesang. Mehrmalige Beobachtungen oder auch Verhaltensweisen wie Nestbau und Futterzutrag wurden als Hinweise auf ein Brutvorkommen gedeutet. Alle nachgewiesenen Brutvogelarten wurden mit der Anzahl ihrer Vorkommen erfasst, Nahrungsgäste und Durchzügler wurden gesondert vermerkt. Im Untersuchungsraum konnten im Frühjahr 2022 insgesamt elf Vogelarten nachgewiesen werden, von denen neun als Brutvogelarten und zwei als regelmäßige Nahrungsgäste im Gebiet zu betrachten sind:

- Freibrütende Vogelarten:
 - Amsel,
 - Buchfink,
 - Mönchsgrasmücke,
 - Ringeltaube,
 - Stieglitz.
- Baumhöhlen bewohnende Vogelarten:
 - Blaumeise,
 - Buntspecht (regelmäßige Nahrungsgäste),
 - Gartenrotschwanz,
 - Grünspecht (regelmäßige Nahrungsgäste),
 - Kohlmeise,
 - Star.

Ein Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten liegt bei Ergreifen einer Vermeidungsmaßnahme (Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; V1) nicht vor.

Bei den Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten handelt es sich fast ausschließlich um in Baden-Württemberg häufige und verbreitete Vögel, deren Bestände landesweit keine nennenswerten Veränderungen beziehungsweise leichte Zunahmen erkennen lassen. Für diese Arten finden sich im Bereich des Untersuchungsraums und der nahen Umgebung grundsätzlich günstige Lebensräume. Die Bestände des Gartenrotschwanzes und des Stars weisen dagegen Rückgänge und Bestandsabnahmen auf. Gefährdungsursachen sind für die genannten Arten unter anderem der

Verlust von Höhlenbäumen und geeigneten Lebensräumen, welche auch vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Die geplante großflächige Entfernung von Bäumen wird im Gebiet zum Verlust von jeweils zwei Niststandorten des Stars und der Kohlmeise sowie eines Brutbaumes des Gartenrotschwanzes führen. Im Hinblick auf ein weiteres Vorkommen des Gartenrotschwanzes dessen Bruthöhle sich unmittelbar angrenzend zur vorgesehenen Eingriffsfläche befindet, ist während des Zeitraums der Bauphase von Störwirkungen durch Lärm, Licht, erhöhte Betriebsamkeit und so weiter sowie vom Wegfall von Nahrungshabitaten auszugehen, die sehr wahrscheinlich zur Aufgabe des bisherigen Niststandorts führen werden. Auch hinsichtlich weiterer vergleichsweise eingriffsnah brütender Baumhöhlen bewohnender Vogelarten ist mit entsprechenden Beeinträchtigungen zu rechnen, die Aufgabe der Niststandorte ist in diesen Fällen jedoch nicht zu erwarten. Der Verlust der genannten Niststandorte bleibt bestehen, erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen Baumhöhlen bewohnender Vogelarten im Gebiet führen könnten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten grundsätzlich nicht zu erwarten. Ein Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten liegt bei Ergreifen einer Vermeidungsmaßnahme (Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; V1) nicht vor. Betroffen sind jedoch jeweils zwei Niststandorte von Star und Kohlmeise sowie ein Niststandort des Gartenrotschwanzes. Da es sich bei Gartenrotschwanz und Star um landes- beziehungsweise bundesweit im Rückgang befindliche Arten handelt, sind zur weiteren Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten dieser Vogelarten geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme:
 - V1: Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten muss die Baufeldräumung, insbesondere das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, das heißt im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden.
- Kompensationsmaßnahme:
 - A2: Da jeweils zwei Vorkommen des Gartenrotschwanzes und des Stars während der Bauphase vom Verlust der Niststandorte betroffen beziehungsweise zur Aufgabe der bestehenden Nistplätze gezwungen sein werden, sollten in nahegelegenen, aber nicht unmittelbar eingriffsnahen Baumbeständen Ersatzhabitate in Form von Vogelnistkästen angelegt werden. Entsprechende Standorte müssten in Bereichen des Plangebiets ausgewählt werden, die langfristig von Planungsmaßnahmen ausgenommen sind; die Nistkästen sollten bereits vor Beginn der Baumaßnahmen angebracht werden. Nisthilfen für den Star benötigen eine Mindestlochgröße von 45 mm, für den Gartenrotschwanz von etwa 30 mm; zu achten wäre zudem auf Modelle mit Katzen- und Marderschutz. Die Menge der aufzuhängenden Kästen muss, um mögliche Verluste durch konkurrierende Arten auszugleichen, mindestens die doppelte Anzahl der verlorengehenden Bruthöhlen umfassen, das heißt es sind mindestens vier Nisthilfen für den Star und vier für den Gartenrotschwanz erforderlich. Die Nistkästen werden in mindestens 2,5 m Höhe in südöstlicher Richtung aufgehängt. Nach Möglichkeit sollen die Kästen im Abstand von ca. 20 m aufgehängt werden.

6 Alternativenprüfung und raumordnerische Steuerung

Auf die Erstellung eines Umweltberichtes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wird zwar im Sinne der Abschichtungsregel verzichtet (siehe Kapitel 4), jedoch sollte im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, die einen anderen räumlichen Maßstab betrachtet, eine Alternativenprüfung vorgenommen und somit die Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung genutzt werden.

Werden Bauleitpläne für FFPV aufgestellt, ist bei der Standortauswahl zu berücksichtigen, ob entgegenstehende Ziele der Raumordnung bestehen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens (0,76 ha), ist entsprechend der Regionalplanung keine Raumbedeutsamkeit (> 5 ha) für die geplante FFPV gegeben. Ein gemeindeweites Standortkonzept der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen – Pfedelbach – Zweiflingen liegt derzeit nicht vor. Eine solche raumordnerische Steuerung würde sich vor allem für großflächige Anlagen eignen, die räumlich eine bedeutende Auswirkung auf das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft ausüben könnten. Ein gemeindeweites Standortkonzept sollte hierzu erarbeitet werden um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien als relevanten Belang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB zu lenken und die Aufgabe der Gemeinden zum aktiven Klimaschutz gem. § 1a Abs. 5 BauGB wahrnehmen zu können und gleichzeitig die Harmonisierung der Ansiedlung von FFPV mit den städtebaulichen Entwicklungszielen in Einklang zu bringen.

Aufgrund der kleinflächigen geplanten FFPV soll im Weiteren nicht das gesamte Gemeindegebiet auf konkrete Eignungskriterien hin untersucht werden, sondern es wird eine einzelfallbezogene Betrachtung durchgeführt. Für eine positive Standortauswahl von FFPVA kann beispielsweise sprechen:

- Versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung),
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen,
- Abfalldeponien, Altlastenflächen und Verdachtsflächen,
- Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich,
- Flächen entlang von Verkehrsstrassen und Lärmschutzeinrichtungen,
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart oder optische Vorbelastungen,
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit bestimmten Eigenschaften, bspw. schlechte Bodenqualität, schlechter Zuschnitt,
- effektive Energienutzungsmöglichkeiten.

Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner niedrigen Bodenzahl von 32 für die Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche in eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Eine hochwertige landwirtschaftliche Fläche wird nicht für das Vorhaben genutzt. Die geringe Eignung zur landwirtschaftlichen Nutzung wird auch durch den abgängigen Zustand der Fläche zum Ausdruck gebracht.

Ebenso geeignete Flächen sind schwierig in der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen – Pfedelbach – Zweiflingen zu finden, da in Öhringen 86 % der landwirtschaftlichen Fläche, in Pfedelbach 78 % und in Zweiflingen 85 % der Vorrangflur I angehören entsprechend der Wirtschaftsfunktionenkarte Baden-Württembergs. Mit einer Bodenzahl von 32 fällt das Plangebiet lediglich in die Kategorie „Grenzfläche“. Die Grenz- und Untergrenzfluren machen nur 1 % der landwirtschaftlichen Fläche

von Öhringen aus. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sind somit potenzielle Alternativflächen stark begrenzt.

Zudem kommt dem Plangebiet ein weiterer Vorteil zu, es ist verkehrstechnisch ausreichend erschlossen, dass es keinerlei zusätzlicher Zuwegungen und damit zusätzlicher Versiegelungen bedarf. Hinzu kommt, dass auch ein Einspeisepunkt unmittelbar angrenzend an das Plangebiet gegeben ist, sodass auch hier zusätzliche Baumaßnahmen zur Leitungsverlegung entfallen können.

Nach § 2 EEG ist die Erzeugung erneuerbarer Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen. Da sich die Fläche zur Erzeugung von Sonnenenergie eignet und alleine aufgrund der verbreiteten landwirtschaftlichen Vorrangflächen in der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen – Pfedelbach – Zweiflingen Alternativflächen schwer zu finden sind, wird keine über das Gemeindegebiet ausgedehnte Alternativenprüfung vollzogen. Die Verwaltungsgemeinschaft sieht darüber hinaus die raumordnerische Steuerung zur Errichtung von FFPV als gewahrt an, da es sich um ein kleinflächiges, nicht raumbedeutsames Vorhaben handelt.

Aufgestellt: Dipl.-Biogeogr. M. Sc. Marielle Mayer

Öhringen, 25.04.2023

BIT Ingenieure AG
Spitalhof, Altstadt 36
74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0
Fax: +49 7941 9241-30

oehringen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de